

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!
Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOL/B

Anlage IV/4

Vorbemerkung:

Die §§ ohne nähere Angaben beziehen sich auf den Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAHz. Nr. 178a) - (VOL/B – Fassung 2003).

Inhaltsübersicht

Zu § 1 Art und Umfang der Leistungen.

1. Vertragsbestandteile
2. Erfüllungsort
3. Preise
4. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
5. Vertragsänderungen

Zu § 2 Änderungen der Leistung

6. Nachtragsangebote
7. Mehr- oder Minderleistungen

Zu § 3 Ausführungsunterlagen

8. Ausführungsunterlagen
9. Veröffentlichungen, Nutzungsbefugnisse der MÜK
10. Patente und Gebrauchsmuster
11. Berufsgenossenschaft

Zu § 4 Ausführung der Leistung

12. Ausführung
13. Unterauftragnehmer

Zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

14. Fristverlängerungen

Zu § 6 Art der Anlieferung und Versand

15. Verpackung
16. Versandvorschriften

Zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

17. Insolvenzverfahren
18. Unerlaubte Vorteilsgewährung, Wettbewerbsbeschränkungen, Auftragsentziehung

Zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

19. Kündigung durch den Auftragnehmer, entgangener Gewinn

Zu §§ 8 und 9

20. Restabgeltung

Zusätzliche Vertragsbedingungen

der München Klinik gGmbH zur Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAVZ. Nr. 178a) - (ZV-VOL)



Zu § 10 Obhutspflichten

21. Beistellungen

Zu § 12 Güteprüfung

22. Kosten für Güteprüfung

Zu § 13 Abnahme

23. Abnahme der Leistung

24. Gefahrübergang

Zu § 15 Rechnung

25. Allgemeines

26. Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen

27. Schlussrechnungen

Zu § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

28. Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen

Zu § 17 Zahlung

29. Zahlungsweg

30. Vorauszahlungen

31. Zahlungsfristen

32. Forderungsabtretung

Zu § 18 Sicherheitsleistung

33. Sicherheitsleistung

Zu § 19 Streitigkeiten

34. Meinungsverschiedenheiten

Zu § 1 Art und Umfang der Leistungen

1 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile des Vertrages sind – im Zweifel in der nachfolgenden Reihenfolge -:
 - 1.1. der Bestellschein bzw. das Auftragsschreiben
 - 1.2. die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis und/oder Leistungsprogramm (einschl. aller Anlagen wie z. B. Pläne, Einzel- und Detailzeichnungen, Berechnungen, Lastenhefte, Funktionsschemata etc.) sowie etwaige dort enthaltene sonstige Vertragsbedingungen,
 - 1.3. diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen der München Klinik gGmbH (im Folgenden: MÜK) (ZV-VOL)
 - 1.4. der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAHz. Nr. 178a) (VOL/B)
 - 1.5. das Angebot des Auftragnehmers, soweit nicht von den Ziffer 1.1. bis 1.4. abweichend.
- (2) In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c VOL/B.
- (3) Bei Abweichungen und Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nach Absatz (1) in der dort angegebenen Reihenfolge.
- (4) Etwaige Vorverträge, unter Absatz (1) nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, sind nicht Vertragsbestandteil.
- (5) Werden geänderte oder zusätzliche Leistungen beauftragt, gelten hierfür, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart ist, die Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile des Hauptvertrages.
- (6) Bei der Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt nicht das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II S. 586, ber. 1990 S. 1699).

2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der im Vertrag benannte Ort der Anlieferung, des Aufbaues oder der sonstigen Leistung.

3 Versicherung

Der Auftragnehmer hat die branchenüblichen Versicherungen in der branchenüblichen Höhe während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und auf Nachfrage nachzuweisen.

4 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind feste Preise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.
- (2) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den Vertragsbestandteilen, den anerkannten Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Hierzu zählen auch die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Nebenleistungen wie beispielsweise Kosten für Verpackung, Versand, Auf- und Abladen, Anlieferung, Aufbau/Montage/Installation sowie Versicherung.
- (3) Alle Preise sind in Euro vereinbart. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch die Preise für die Leistung abgegolten.

5 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Sind in den Vergabeunterlagen Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so sind diese mit Zuschlag ohne entsprechende ausdrückliche schriftliche Regelung nicht mitbeauftragt. Diese Leistungen werden nur Vertragsgegenstand, sobald und soweit eine schriftliche Anordnung oder Genehmigung der MüK zur Erbringung dieser Leistungen ergeht. Vergütungspflichtig sind nur die auf Anordnung der MüK tatsächlich geleisteten Stunden. Auf Ziffer 28 wird verwiesen.

6 Schriftform von Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich getroffener Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Zu § 2 Änderungen der Leistung

6 Nachtragsangebote

- (1) Wird im Falle des § 2 Nr. 3 VOL/B ein neuer Preis beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies der MüK unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen und unverzüglich ein Nachtragsangebot einreichen.
- (2) Auf Verlangen der MüK hat der Auftragnehmer die durch die Änderung der Leistung bedingten Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen der MüK die für die Preisermittlung maßgebenden Unterlagen wie Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Unterauftragnehmerangebote oder Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

7 Mehr- oder Minderleistungen

Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 v. H. der im Auftrag festgelegten Mengen ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise zu erbringen. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

Zu § 3 Ausführungsunterlagen

8 Ausführungsunterlagen

- (1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die durch die MüK ausdrücklich als zur Ausführung freigegeben gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B und § 14 VOL/B, werden dadurch nicht eingeschränkt. Aus der Freigabe können Ansprüche gegen die MüK nicht hergeleitet werden. Freigaben bedeuten insbesondere keine Anerkennung etwaiger Änderungen des Vertrags.
- (2) Schriftliche Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Ausführungsunterlagen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind in deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Anleitungen für Zusammenbau, Installation, Wartung und Gebrauchsdauer, Angaben zu Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen sind – soweit nichts anderes vereinbart – spätestens mit Übergabe des Leistungsgegenstands in deutscher Sprache zu liefern.
- (4) Der Auftragnehmer hat die von der MüK übergebenen Muster und Modelle spätestens mit der Lieferung bzw. ersten Teillieferung zurückzugeben.

9 Veröffentlichungen, Nutzungsbefugnisse der MüK

- (1) Veröffentlichungen über die Leistung und Werbung am Leistungsort sind nur mit schriftlicher Einwilligung der MüK zulässig.
- (2) Die vom Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung übergebenen Unterlagen werden Eigentum der MüK. Sie darf sie im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen vervielfältigen und verwenden. Soweit erforderlich, ist die Weitergabe der Unterlagen an Behörden, Materialprüfstellen und Gutachter gestattet. Bei Vergaben dürfen sie nur insoweit verwendet werden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistung erforderlich ist. Im Einzelfall kann etwas anderes vereinbart werden.

- (3) Soweit bei der Erfüllung des Vertrages Urheberrechte des Auftragnehmers entstehen, räumt er der MÜK hiermit an diesen für Betriebszwecke der MÜK das einfache Nutzungsrecht (Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung) uneingeschränkt, unwiderruflich, dauerhaft und unentgeltlich ein.

10 Patente und Gebrauchsmuster

Die Anmeldung einer Erfindung des Auftragnehmers zum Patent bedarf der vorherigen Zustimmung der MÜK, wenn an der Erfindung auch Mitarbeiter der MÜK beteiligt gewesen sind. Entsprechendes gilt für Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster in Betracht kommt.

11 Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der MÜK mitzuteilen. Auf Verlangen hat er jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

Zu § 4 Ausführung der Leistung

12 Ausführung

- (1) Die Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Berechnung von Nebenkosten in den von der MÜK im Leistungsverzeichnis bezeichneten Räumen bzw. auf den bezeichneten Grundstücken zu erbringen. Von der MÜK werden Hilfskräfte nicht gestellt.
- (2) Die MÜK ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (3) Sind in den Vertragsbestandteilen Unterauftragnehmer, Bezugsquellen oder bestimmte Erzeugnisse vorgeschrieben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne Einwilligung der MÜK wechseln.

13 Unterauftragnehmer

- (1) Teile der Leistungen (Unteraufträge) dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MÜK übertragen werden. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- (2) Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

14 Verschiebungen und Verlängerungen der Ausführungsfristen

Etwa notwendige Verschiebungen und Verlängerungen von Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer unverzüglich durch gesondertes Schreiben geltend zu machen. Er hat die Ursachen und die Auswirkungen - letzteres auch bei offenkundigen Behinderungen - darzulegen.

Zu § 6 Art der Anlieferung und Versand

15 Verpackung

- (1) Das Verpackungsmaterial muss den Vorschriften des Verpackungsgesetzes entsprechen und mit Firmenbezeichnung oder Entsorgungssystem gekennzeichnet sein.
- (2) Es sind möglichst umweltfreundliche Verpackungen, insbesondere Mehrwegverpackungen zu verwenden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes, insbesondere die Rücknahmepflichten.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer beizufügen. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen.

16 Versandvorschriften

Sind im Bestellschein, Auftragsschreiben oder Leistungsverzeichnis keine Anlieferbedingungen beschrieben, so gilt die Preisstellung »Fertig aufgestellt beim Empfänger/Verwendungsstelle« als vereinbart.

Zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

17 Insolvenzverfahren

Beantragt der Auftragnehmer oder ein Dritter über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat dies der Auftragnehmer der MÜK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18 Unerlaubte Vorteilsgewährung, Wettbewerbsbeschränkungen, Auftragsentziehung

- (1) Die MÜK ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat oder der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der MÜK mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder

der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder in sonstiger Weise in seinem Auftrag handeln.

- (2) Vor der Kündigung wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (3) Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
- (4) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

Zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

19 Kündigung durch den Auftragnehmer, entgangener Gewinn

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Schadensersatz im Sinne von § 9 Nr. 2 VOL/B umfasst den entgangenen Gewinn nur dann, wenn der Kündigungsgrund auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MüK beruht.

Zu §§ 8 und 9

20 Restabgeltung

Bei Kündigung oder Rücktritt sind die MüK und der Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die nötig sind, die jeweiligen Ansprüche aus §§ 8 und 9 VOL/B zu bemessen.

Zu § 10 Obhutspflichten

21 Beistellungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beigestellte Stoffe und Gegenstände bei Eintreffen auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem Absender und der MüK unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine entsprechende Mitteilungspflicht trifft den Auftragnehmer auch, wenn beigestellte Güter nicht rechtzeitig eingehen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die von der MüK zu liefernden Informationen, Unterlagen, Stoffe und Bauteile rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anliefertermine abzurufen.

- (3) Der Auftragnehmer hat die beigestellten Güter auf Verlangen der MüK als deren Eigentum kenntlich zu machen. Er hat sie ordnungsgemäß zu lagern und darf sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Mit der Übernahme geht die Gefahr für Untergang, Beschädigung, Verlust, Verschlechterung und Schwund, mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt, auf den Auftragnehmer über.

Zu § 12 Güteprüfung

22 Kosten für Güteprüfung

- (1) Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte- und Sicherheitsprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit den Angebotspreisen abgegolten.
- (2) Die Gegenstände, die bei der ordnungsgemäßen Güteprüfung beschädigt und zerstört wurden, hat der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne gesonderte Vergütung zu ersetzen.

Zu § 13 Abnahme

23 Abnahme

- (1) Aufbau-, Installations- und sonstige Werkleistungen sind nach Fertigstellung förmlich abzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei hin abzunehmen.
- (2) Zustandsfeststellungen, Güteprüfungen oder ein vor Abnahme vereinbarter Eigentums- oder Gefahrübergang sowie die Entgegennahme der Leistung stellen keine Abnahme dar.
- (3) Über die förmliche Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- (4) Aufbauleistungen werden nach Fertigstellung an der Aufbaustelle, Lieferungen an der Anlieferstelle abgenommen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- (6) Verweigert die MüK die Abnahme der Leistung wegen wesentlicher Mängel, hat der Auftragnehmer nach Beseitigung der Mängel die Abnahme erneut zu beantragen.

24 Gefahrübergang

Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf die MüK über:

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle
- bei Werkleistungen (Montageleistungen) mit der Abnahme.

Zu § 15 Rechnung

25 Allgemeines

- (1) Rechnungen sind je nach Art als Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in elektronischer Form einzureichen.
- (2) In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben.
- (3) Vom Auftragnehmer gewährte Nachlässe sind abzuziehen, Skonti sind anzugeben. Die Zeit der Leistung ist anzugeben.
- (4) Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Skontofristen errechnen sich ab Fälligkeit der Zahlung. Dies gilt auch für Teilzahlungen.
- (5) Rechnungen bzw. Mahnungen des Auftragnehmers ohne Angabe der Bestellnummer, der auftragserteilenden Dienststelle und gegebenenfalls der Aufbaustelle lösen keine Verzugsfolgen aus.
- (6) Bei Lieferungen eines Auftragnehmers mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat muss die Rechnung noch folgende Angaben enthalten:
 - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers
 - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der MÜK = DE 814184919
 - den Hinweis, dass im Rechnungsbetrag entsprechend der für die innergemeinschaftliche Lieferung geltenden Umsatzsteuerbefreiung keine Umsatzsteuer enthalten ist.

26 Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen

- (1) Für gesetzlich zu leistende bzw. vertraglich ausdrücklich vereinbarte Vorauszahlungen ist eine gesonderte Vorauszahlungsrechnung zuzüglich Umsatzsteuer aufzustellen.
- (2) Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Die Umsatzsteuer für die abzurechnende Leistung ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatzes am Schluss in einem Betrag hinzuzusetzen.
- (3) In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert der Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.

27 Schlussrechnungen

- (1) In der Schlussrechnung müssen die Leistungen nach den laufenden Nummern (Positionen) der Leistungsverzeichnisse, die Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen einzeln aufgeführt werden. Die Unterlagen zur Schlussrechnung (Mengenermittlung, Stundenlohnachweise, Abrechnungspläne und sonstige Nachweise) sind beizufügen.
- (2) Schlussrechnungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme der Leistung einzureichen.

Zu § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

28 Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen

- (1) Eine Erbringung und Vergütung von Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen bedarf in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Anordnung der MüK vor Ausführung.
- (2) Der Auftragnehmer hat für die von der MüK angeordneten bzw. genehmigten Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in Papierform und auf Wunsch der MüK auch elektronisch einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B die Arbeitsstätte, das Datum, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen der Arbeitskräfte (bei Anordnung der MüK auch der Aufsichten), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, die Art der Leistung, die Gerätekenngrößen und die Fahrzeugart - wenn notwendig mit Nutzlastangabe -, enthalten. Eine Ausfertigung der Stundenlohnachweise erhält der Auftragnehmer nach Prüfung als Beleg für einzureichende Rechnungen zurück.
- (3) Jeder Rechnung über Stundenlohnarbeiten sind Kopien der Stundenlohnlisten beizufügen. Unabhängig von den Angaben in den Stundenlohnlisten wird höchstens der Stundenverrechnungssatz für diejenige Berufsgruppe vergütet, die die geleistete Arbeit üblicherweise ausführt.
- (4) Soweit Stundenverrechnungssätze nicht vereinbart sind, ist der Auftragnehmer auf Verlangen der MüK verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen. Etwaige Zuschläge zu den durch Lohnlisten nachgewiesenen tatsächlichen Kosten dürfen die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen.

Zu § 17 Zahlung

29 Zahlungsweg

- (1) Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die MüK nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr.

- (2) Bei Arbeitsgemeinschaften teilt der Auftragnehmer der MÜK - unterzeichnet von allen Arge-Partnern - mit, auf welches Konto Zahlungen mit befreiender Wirkung für die MÜK ausschließlich zu leisten sind. Zahlungen werden erst nach Eingang dieser Mitteilung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

30 Vorauszahlungen

Soweit die Leistung von Vorauszahlungen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden sie grundsätzlich nur dann geleistet, wenn sie bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Sie setzen voraus, dass vorher in voller Höhe Sicherheit geleistet wurde.

31 Zahlungsfristen

- (1) Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst mit Fälligkeit und dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung bei der in der Bestellung bzw. Vergabeunterlagen als „Rechnungsempfänger“ angegebenen Stelle.
- (2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Tag, an dem die MÜK der Geschäftsbank den Überweisungsauftrag übermittelt hat.

32 Forderungsabtretung

- (1) Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung der MÜK möglich. Die MÜK wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftragnehmer versichert, dass den abzutretenden Forderungen keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Abtretungsanzeigen sind unter Hinweis auf das jeweilige Vertragsverhältnis direkt an die Geschäftsführung der MÜK, Bereich Finanzen, zu richten. Der neue Gläubiger muss Zahlungen, die die MÜK nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, solange gegen sich gelten lassen, bis die Geschäftsführung der MÜK, Bereich Finanzen, von der Abtretungsanzeige Kenntnis erhalten hat.

Zu § 18 Sicherheitsleistung

33 Sicherheitsleistung

- (1) Soweit dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich gefordert ist, hat der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, also insbesondere für
- die vertragsgemäße Ausführung der Leistung,
 - sämtliche Ansprüche und Rechte der MÜK wegen Mängeln,
 - Ansprüche aus der Abrechnung, insbesondere auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Nutzungen und Zinsen,
 - Freistellungs- und Regressansprüche der MÜK nach diesem Vertrag sowie
 - die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen,

eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung hat 5 % der Auftragssumme zu betragen. Die Erfüllungssicherheit kann durch Stellung einer Bürgschaft geleistet werden. Für die Erfüllungssicherheit gilt weiter:

- Die Erfüllungssicherheit ist unverzüglich nach Vertragsschluss zu stellen. Die Stellung der Sicherheit durch Hinterlegung ist abweichend von § 18 Nr. 2 Abs. 1, Nr. 5 VOL/B ausgeschlossen.
 - MÜK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, fällig werdende Abschlagszahlungen bis zu der vereinbarten Höhe als Erfüllungssicherheit und mit dem Sicherungszweck der Erfüllungssicherheit einzubehalten. Dies gilt nur bis zur Stellung einer vertragsgemäßen Erfüllungsbürgschaft durch den Auftragnehmer, der dazu jederzeit berechtigt ist.
- (2) Abweichend von § 18 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B wird für alle nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Auftragnehmer zu stellenden Bürgschaften vereinbart:
1. Die Bürgschaften müssen von einer Bank, Sparkasse oder Kreditversicherung, die in der EU zugelassen ist, ausgestellt sein.
 2. Der Bürge hat jeweils in Abweichung von § 18 Nr. 4 VOL/B zu erklären, dass
 - er sich nicht auf erstes Anfordern, ansonsten jedoch unbedingt, unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch verbürgt,
 - er auf die Einrede der Vorausklage § 771 BGB verzichtet (nicht jedoch auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit),
 - eine Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ausgeschlossen ist,
 - die Rückgabe und Enthftung nur entsprechend den Regelungen dieses Vertrags verlangt werden kann,
 - für den Fall, dass mehrere Bürgen für die Ansprüche des Hauptunternehmers haften, er unabhängig von etwaigen Zahlungen der anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft haftet, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche des Hauptunternehmers vollständig erfüllt sind,
 - er aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann,
 - er sich unter ausschließlicher Geltung des deutschen Rechts verpflichtet und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Bürgschaft München ist.

Zu § 19 Streitigkeiten

34 Meinungsverschiedenheiten

Soweit rechtlich zulässig, wird als Gerichtsstand München vereinbart.